

## **Vorbemerkung zur Ausschreibung (Auszug)**

(Sportbälle, Landeshauptstadt München 2022)

Es wird eine Rahmenvereinbarung zur Lieferung von Sportbällen aus dem Fairen Handel für die Landeshauptstadt München ausgeschrieben.

...

Die Landeshauptstadt München beschafft bei handgefertigten Bällen, die in Asien, Afrika oder Lateinamerika hergestellt oder bearbeitet wurden, ausschließlich Bälle mit Gütezeichen des Fairen Handels.

"Fairer Handel" liegt dann vor, wenn insbesondere die folgenden Kriterien berücksichtigt werden:

1. Einhaltung der acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), u.a. beinhaltet dies das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit (ILO-Konvention 182).
2. Zahlung von gesetzlichen Mindestlöhnen gemäß Vorgaben im Produktionsland, bzw. der branchenüblichen Löhne, sofern diese höher sind; plus Zahlung einer Prämie zusätzlich zum Verkaufspreis (mind. 10 % des FOB) zur Investition in soziale, ökologische und ökonomische Projekte.
3. Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Lieferkette, um eine angemessene Information der Verbraucher zu gewährleisten,
4. Überwachung und Verifizierung der Einhaltung der Kriterien durch unabhängige Dritte.

Bei handgefertigten Bällen aus diesen Herkunftsregionen müssen Sie deshalb mit Angebotsabgabe bestätigen, dass die o.g. Kriterien bei der Herstellung bzw. Bearbeitung der angebotenen Bälle eingehalten wurden. Als Nachweis gelten geeignete Zertifikate wie z. B. das Fairtrade-Siegel, das GEPA-Label oder gleichwertige Nachweise unabhängiger Dritter (also keine Eigenerklärungen).

Das jeweilige Zertifikat ist zu benennen. Der Nachweis ist bei Angebotsabgabe vorzulegen.

Bei Bällen, die nicht handgefertigt sind, sind keine Angaben notwendig. Sollten handgefertigte Bälle angeboten werden, die nicht aus Asien, Afrika oder Lateinamerika stammen, ist dies ebenfalls anzugeben oder auf einem gesonderten Beiblatt darzustellen.

Werden handgefertigte Bälle aus Asien, Afrika oder Lateinamerika angeboten, ohne dass ein Nachweis eines unabhängigen Dritten über die Einhaltung der o.g. Kriterien angegeben ist, so wird das Angebot vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Auch falsche Angaben hinsichtlich der Herstellung und Bearbeitung der handgefertigten Bälle führen zum Ausschluss des Angebots von diesem Vergabeverfahren. Die Erklärung wird im Auftragsfall Vertragsbestandteil.

...